

GZ: BMASGK-92645/0034-IX/A/4/2018
zur Veröffentlichung bestimmt!

33/10

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit 1. Juli 2006 trat das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG), BGBl. I Nr. 55/2006, in Kraft. In den letzten 12 Jahren seit Inkrafttreten des Patientenverfügungs-Gesetzes war die Thematik Gegenstand intensiver Begleitforschung, insbesondere durch das Institut für Ethik und Recht in der Medizin (IERM) an der Universität Wien. Zudem begannen im Sommer 2014 öffentliche Beratungen der parlamentarischen Enquete-Kommission zum Thema „Würde am Ende des Lebens“, worin der Themenkomplex „Patientenverfügung“ einen Schwerpunkt bildete. Es wurde über die Evaluierung des Patientenverfügungs-Gesetzes und allfällige Verbesserungsmaßnahmen beraten, was in Empfehlungen der Enquete-Kommission mündete.

Die vorliegende Novelle zum Patientenverfügungs-Gesetz beinhaltet nun entsprechend den Studienergebnissen und dem Bericht der Enquete-Kommission einerseits Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Errichtung und andererseits Bestimmungen zur zentralen Abfragemöglichkeit. Insbesondere darf ich dazu Vorschläge zu Vereinfachungs- und Attraktivierungsmaßnahmen sowie bezüglich einer Fristverlängerung von verbindlichen Patientenverfügungen erwähnen.

Zum Verlangen nach einer zentralen Abfragemöglichkeit folgt der vorliegende Entwurf dem Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, insbesondere dessen § 27 Abs. 5 Z 1 folgend, den Weg der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA). Im Wege der ELGA-Technik soll auch der Zugang zu jenen Registern geschaffen werden können, die bei den Rechtsanwälten und Notaren geführt werden. Ziel ist es, dass der Gesundheitsdiensteanbieter in ELGA die aktuellste Version der Patientenverfügung vorliegen hat.

Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen erfolgt aus der UG 24.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen, Textgegenüberstellung und WFA dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 30. Oktober 2018
Mag.^a Beate Hartinger-Klein